

Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 77/2022 zu TOP Nr. 6	
---------	--	---

Grundsatzbeschluss Einführung neues Umsatzsteuerrecht – Handhabung Optionsrecht

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 zu. Die bisherige Option wird vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Gesetzesentwurfes zur Verlängerung der Einführung des neuen Rechts widerrufen.

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja	Nein	Enthaltungen		Ja	Nein	Enthaltungen	

Sachverhalt:

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht richtlinienkonform erfolgt. Bisher sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit auch die Kommunen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)) bzw. umsatzsteuerpflichtig. Durch die Rechtsänderung sind Leistungen der öffentlichen Hand auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage basieren oder sie auf öffentlichen-rechtlicher Grundlage erbracht werden und dabei in einem potentiellen oder tatsächlichen Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen.

Der neue § 2b UStG trat zum 01.01.2017 in Kraft und hob die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 3 UStG auf.

Zugleich hat der Gesetzgeber den Gemeinden eine Option zur Weiterführung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 dieser Optionsverlängerung zugestimmt. Durch eine Gesetzesänderung in 2020 hat sich diese Option automatisch auf den 31.12.2022 verlängert.

Im Hinblick auf dieses Datum hat die Gemeinde Zaberfeld im Rahmen eines interkommunalen Workshops mit der Firma Rödl&Partner die Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts 2023 fristgerecht abgeschlossen.

Aufgrund massiver Rückstände vieler Körperschaften auf diesem Gebiet hat der Gesetzgeber einen Gesetzesentwurf vorgebracht, demnach eine weitere Fristverlängerung bis zum 31.12.2024 möglich sein wird. Am 16. Dezember 2022 soll der Entwurf final im Bundesrat verabschiedet werden.

Sollte das Gesetz verabschiedet werden, würde die damals beschlossene Option sich abermals automatisch verlängern.

Da die Gemeinde Zaberfeld allerdings bereits alle Vorbereitungen zur Umstellung getroffen hat, wäre eine Rückabwicklung auf das alte Umsatzsteuerrecht ein unverhältnismäßig hoher

Seite 2	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 77/2022 zu TOP Nr. 6	
---------	--	---

Aufwand. Auch die Vielzahl an bereits getätigten steuerrelevanten Programm- und Stammdatenänderungen in unserem Finanz-EDV-Verfahren SAP begründet das Festhalten an der Umstellung auf das neue Recht.

Sollte eine Änderung auf das neue Recht nicht erfolgen, müsste die Materie in 2024 zudem erneut aufgerollt und entsprechend finanziert werden.

Durch die Umstellung wird die Gemeinde in mehr Fällen als bisher Umsatzsteuer auf ihre Entgelte abführen, kann allerdings im Gegenzug bei mehreren Ausgaben eine Vorsteuer geltend machen.

Im Ergebnis ergibt sich ein finanzielles Nullsummenspiel. Insofern bestehen nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht keinerlei Bedenken bei der Einführung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023.

02.12.2022	Bürgermeisterin Diana Danner
	Eva Faller-Gläser